

Checkliste für die Beantragung und Inbetriebnahme für steckerfertige Erzeugungsanlagen bis 600 Watt

Allgemeine Technische und Rechtliche Hinweise:

Anmeldeverfahren:

Für alle Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gelten die VDE-AR-N-4105 und die Technische Anschlussbedingungen (TAB) und damit das in der VDE-AR-N-4105 genannte Anmeldeverfahren.

Technischer Hinweis:

Für steckerfertige Erzeugungsanlagen gilt neben den in VDE-AR-N-4105 formulierten Anforderungen die DIN VDE 0100-551.

Rechtlicher Hinweis:

Der Anschluss einer solchen Anlage kann zur Fälschung der technischen Aufzeichnung führen (§ 268 Strafgesetzbuch). Insofern bedarf es einer Anmeldung nach VDE-AR-N-4105 und es muss ein Zweirichtungszähler im Zählerplatz verbaut sein!

Anmerkung:

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) bzw. der Markstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Weitere wichtige Informationen können Sie auf den folgende Link nachlesen:

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Antragsformulare nach VDE-AR-N 4105 2018-11:

- E.1 Antragstellung
- E.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen
- E.4 Einheitszertifikat
- E.6 Zertifikat für den Netz- und Anlagenschutz
- E.7 Anforderung an den Prüfbericht zum NA-Schutz

Austausch der Messeinrichtung:

Sollte ein Austausch der Messeinrichtung auf einen Zweienergieerichtungszähler notwendig sein, ist dies mittels der vorgesehenen Formblätter über einen konzessionierten Elektroinstallationsbetrieb zu beantragen. Der Austausch ist kostenlos.

- Formular Inbetriebsetzung/Inbetriebnahme

Formulare für die Inbetriebnahme nach VDE-AR-N 4105 2018-11:



Quelle: <https://www.wieland-electric.com/de-ch/news/gesis%C2%AE-rst%C2%AE-classic-steckdose>

- E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll*

***Folgender Hinweis ist zu beachten:**

Wird eine steckfertige Erzeugungsanlage über eine vorhandene spezielle Energiesteckdose nach VDE V 0628-1 angeschlossen und ist ein Zweirichtungszähler auf dem Zählerplatz vorhanden, darf im E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll die Unterschrift des Anlagenerrichters entfallen.

13.11.2019